

## **ABFALLSATZUNG (AbfS)**

### **DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 16.12.2025 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mörfelden-Walldorf

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 1.4.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

#### TEIL I

#### § 1 AUFGABE

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen i. S. v. § KrWG.

(4) Ziel ist es, gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Mörfelden-Walldorf, Abfälle umweltschonend zu entsorgen und dabei eine hohe Abfallmenge der Verwertung zuzuführen. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Mörfelden-Walldorf, die Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft nutzen, müssen die Mengen der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallverminderung umfasst:

a) die Pflicht zur Getrenntsammlung gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung,

b) bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden: diese Pflicht gilt im Besonderen für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohles dies erfordern. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird,

c) Die Ämter und Betriebe der Stadt müssen ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert wird.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

## § 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Anschlusspflichtige sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

(2) Benutzungspflichtige sind alle Anschlusspflichtigen und sonstige Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder -besitzerinnen und -besitzer.

(3) Bewohnerinnen und Bewohner ist jede / jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohnerin und gemeldeter Einwohner.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragungen im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) der oder des selben Anschlusspflichtigen, die oder der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 3 AUSSCHLUSS VON DER SAMMLUNG

(1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,

b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Deponie-Containern dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,

c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG, die vom Entsorgungspflichtigen eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,

d) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung

stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugerinnen und Erzeugern oder Besitzerinnen und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen.

#### § 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch. Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt. Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

(2) Die Annahme- und Bringstellen der Stadt dürfen nur von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Mörfelden-Walldorf benutzt werden.

(3) Die Abfälle sind von den Anschlusspflichtigen zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung an den Abfuhrtagen bis 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen. Die Bereitstellung ist frühestens am Abend vor der Abfuhr gestattet.

#### § 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:

a) Papier und Kartonagen

Hierfür stehen Behältergrößen von 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zur Verfügung.

b) Kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Biotonne) i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG

Hierfür stehen Behältergrößen von 120 Liter und 240 Liter zur Verfügung.

Zur Einsammlung kompostierbarer Gartenabfälle veranstaltet die Stadt dreimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen von den Anschlusspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.

c) Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt den Benutzungspflichtigen mitgeteilten Termin, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, zur Abfuhr bereitzustellen.

#### § 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem die in der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Anlieferung auf dem Wertstoffhof / Grünsammelstelle der Stadt Mörfelden-Walldorf aufgeführten Abfälle.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind von den Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle im Wertstoffhof / Grünsammelstelle (An den Nussbäumen 6, 64546 Mörfelden-Walldorf) zu bringen und

dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

## § 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist von den Benutzungspflichtigen in den ihnen zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung, bereitzustellen.

(3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die nachfolgend genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 Liter
- b) 80 Liter
- c) 120 Liter
- d) 240 Liter
- e) 1.100 Liter

(4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## § 8. EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzerinnen und Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher und Zigarettenkippen.

## § 9 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 2 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Beschädigungen und Verluste sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen und die Behälter nicht zu schwer sind. Das Pressen oder Verdichten des Inhalts ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, brennende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Über die Behälter darf der

Abfall nur in haushaltsüblichen Mengen entsorgt werden. Es ist nicht gestattet Abfall über fremde Abfallbehälter zu entsorgen.

(3) Die Anschlusspflichtigen sind zur regelmäßigen Reinigung der Abfallbehälter verpflichtet, um Geruchsprobleme zu vermeiden. Wird der Reinigungspflicht nach Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Stadt die Reinigung der Abfallbehälter auf Kosten der Anschlusspflichtigen veranlassen. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren farbige Markierung (z. B. farbiger Deckel). In die grauen markierten Behälter ist der Restmüll einzufüllen. In die blau markierten Behälter sind Papier und Kartonagen einzufüllen. In die braun markierten Behälter sind kompostierbare Garten- und Küchenabfälle einzufüllen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.

(5) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zum Grundstück liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen. Die Bereitstellung ist frühestens am Abend vor der Abfuhr gestattet. Zu spät bereitgestellte Abfallbehälter werden nicht nachgefahren. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen oder die von ihnen Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Es ist zu beachten, dass Müll, der neben den Behältern abgestellt wird und nicht in den nach Abs. 8 beschriebenen gebührenpflichtigen Säcken eingefüllt ist, bei der Leerung nicht berücksichtigt wird.

(6) Abweichend von Abs. 5 werden Abfallbehälter mit 1.100 Liter von der Stadt oder den von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, vom Standplatz auf dem Grundstück der Anschlusspflichtigen zum Abfuhrfahrzeug und zurückbefördert. Diese Behälter sind auf dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und unverhältnismäßigen Zeitaufwand vom Grundstück abgeholt und zurückgebracht werden können. Die Wegstrecke darf eine Entfernung von 15 m nicht überschreiten. Der Standplatz und der Zugang müssen eben, befestigt, befahrbar, verkehrssicher sowie frei von Treppen und Stufen sein, ansonsten entfällt der Anspruch nach Satz 1.

(7) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(8) Gebührenpflichtige Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Restmüllmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Für die Befüllung der Säcke gelten alle Regelungen gemäß Abs. 2. Sie sind fest zu verschließen und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung neben den Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Diese gebührenpflichtigen Müllsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt sind gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr bei den vom Magistrat bestimmten Ausgabestellen zu beziehen.

(9) Der Magistrat kann zur Kontrolle eine besondere Kennzeichnung (Gebührenmarken) der Abfallbehälter anordnen. Nicht oder falsch gekennzeichnete Abfallbehälter werden nicht entleert.

(10) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf und unter Beachtung abfallwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Kriterien (Minimierung der Abfuhr- und Behälterkosten), wobei für den Restmüll 30 Liter Behältervolumen pro Bewohnerin und Bewohner (bei 14-tägiger Leerung) bei privaten Haushalten in Ansatz gebracht werden. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Restmüllvolumen vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(11) Grundsätzlich wird jedem anschlusspflichtigen Grundstück jeweils mindestens ein Restmüll-, ein Papier- und ein Biobehälter bereitgestellt.

(12) Zeigt sich, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, teilt die Stadt den Anschlusspflichtigen – auch ohne Antrag – zusätzliches Behältervolumen gebührenpflichtig zu. Dies gilt auch, wenn ein Missverhältnis gemäß Abs. 10 zwischen der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner auf dem Grundstück und dem vorhandenen Behältervolumen festgestellt wird.

## § 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Das Recht zur Einsammlung von sperrigen Abfällen besteht nur, wenn das Grundstück an die städtische Abfallsammlung angeschlossen ist. Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt den Benutzungspflichtigen mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass diese ohne übermäßigen Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 sind zu beachten. Die Bereitstellung der Abfälle ist frühestens am Abend vor der Abholung gestattet.

(2) Grundsätzlich gehören zum Sperrmüll nur Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus Haushaltungen, die aufgrund ihres Volumens bzw. ihrer Abmessungen und nicht wegen der Menge – auch nach zumutbarer Zerkleinerung – nicht in die zugelassenen Restmüllbehälter eingefüllt werden können. Restmüll ist von der Einsammlung grundsätzlich ausgeschlossen.

a) Als Sperrmüll gelten nur mobile Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände.

b) Sperrige Gegenstände oder sperrige Behältnisse, die zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, dürfen nicht mit Restmüll oder Wertstoffen gefüllt werden.

c) Grundsätzlich dürfen Einzelgegenstände, die zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, ein Höchstgewicht von 75 kg und einen Rauminhalt von 2 cbm nicht überschreiten. Die Höchstmenge pro Abfuhr beträgt 5 cbm pro Haushalt.

(3) Sperrige Gartenabfälle und Laub (u. a. Äste, Zweige und Weihnachtsbäume) sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 sind zu beachten.

a) Die Gartenabfälle sind zu handlichen Bündeln zusammenzuschnüren. Nicht gebündelte Gartenabfälle werden nicht abgefahren. Äste und Zweige dürfen nicht länger als 150 cm sein und maximal einen Durchmesser von 10 cm haben. Baumwurzeln und Stämme sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Die sperrigen Gartenabfälle werden bis zu einer Höchstmenge von 5 cbm pro Haushalt abgefahren.

b) Für Laub sind ausschließlich verrottbare Materialien – Papiersäcke oder Jutesäcke – zu benutzen.

c) Weihnachtsbäume werden nur eingesammelt, wenn zuvor der Weihnachtsbaumschmuck von den Benutzungspflichtigen vollständig entfernt wurde. Hier sind auch die Größenbeschränkungen aus Abs. a) zu beachten.

## § 11 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Die Einsammlungstermine werden jährlich in einem Abfallkalender veröffentlicht, welcher digital über die Homepage der Stadt Mörfelden-Walldorf einzusehen ist. Darüber hinaus wird der Abfallkalender unter anderem in den Rathäusern, weiteren Verwaltungsstellen und dem städtischen Wertstoffhof in Papierform ausgelegt.

(2) Regelmäßig gibt die Stadt bekannt, wo Abfallcontainer, mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten, für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Stadt Mörfelden-Walldorf gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

## § 12. ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Die Anschlusspflichtigen haben dieses Grundstück beim Magistrat unverzüglich zum Anschluss an die Abfalleinsammlung anzumelden. Sie haben dabei mitzuteilen, welche Arten und Mengen von Abfällen voraussichtlich auf diesem Grundstück anfallen und von welchem Zeitpunkt an die Abfälle abzufahren sind. Bei einem Wohngrundstück ist außerdem die Zahl der Haushaltungen und die Zahl der zu diesen Haushaltungen gehörenden Personen anzugeben. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüll-, Biomüll- und Papiermüllbehälter sowie eine gelbe Tonne aufgestellt worden ist. § 13 Abs. 1 ist entsprechend zu beachten. Ein Gewerbe gilt als angeschlossen, wenn auf ihm mindestens ein Restmüllbehälter angeschlossen worden ist.

(2) Jede Abfallerzeugerin und jeder Abfallerzeuger oder -besitzerin und -besitzer ist verpflichtet, seine oder ihre Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

b) Abfälle, die durch zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

c) Abfälle, die einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,

d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Die Stadt Mörfelden-Walldorf

stellt fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

### § 13. AUSNAHMEN VOM ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er / sie alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG auf diesem Grundstück selbst so behandelt, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten, Waschbären) nicht entsteht (Eigenverwertung). Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftliche genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Stadt Mörfelden-Walldorf stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1; 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf drei Jahre befristet. Hiernach ist die Befreiung erneut schriftlich zu beantragen. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf drei Jahre erteilt.

(2) Wird festgestellt, dass regelmäßig Bioabfall unzulässig in den Restabfallbehälter eingefüllt wird, kann durch die Stadt Mörfelden-Walldorf die Befreiung widerrufen werden und die Aufstellung eines Bioabfallbehälters angeordnet werden.

### § 14 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, haben die zur Straßenreinigung Verpflichteten zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(5) Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 2 haben jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden, dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger.

(6) Darüber hinaus haben die Benutzungspflichtigen der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Behälterbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner haben die Anschlusspflichtigen unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## § 15 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## TEIL II

### § 16 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 7 Abs. 3 der Abfallsatzung zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben, bei Zuteilung folgender Restmüllbehälter:

#### 1. vierzehntägige Entleerung

a)	60 Liter	12,15 € / Monat
b)	80 Liter	16,19 € / Monat
c)	120 Liter	24,30 € / Monat
d)	240 Liter	48,60 € / Monat
e)	1.100 Liter	222,75 € / Monat

#### 2. einmalige wöchentliche Entleerung

1.100 Liter      445,50 € / Monat

#### 3. zweimalige wöchentliche Entleerung

1.100 Liter      891,00 € / Monat

(3) Anschlusspflichtige, die gemäß § 13 Abs. 1 der Abfallsatzung vom Anschluss an die Biotonne befreit sind, erhalten eine Gebührenermäßigung auf die Gebühr des Restmüllbehälters.

Die Gebührenermäßigung beträgt je anschlusspflichtigem Grundstück je Restmüllbehälter in folgender Nenngröße:

a)	60 Liter	1,46 € / Monat
b)	80 Liter	1,94 € / Monat
c)	120 Liter	2,92 € / Monat
d)	240 Liter	5,83 € / Monat

(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € abgegeben.

(5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.

(6) In der Anlage zu § 16 Abs. 5 zur Abfallsatzung erfolgt die Zuordnung der jeweils gebührenfreien Behälter (Freigrenzen) für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfälle) und für Papier und Kartonagen zu den Restmüllbehältern.

Für die Bereitstellung weiterer Biobehälter (braun markierte Behälter) und Papierbehälter (blau markierte Behälter) über die Freigrenzen der in Satz 1 bezeichneten Anlage zur Abfallsatzung hinaus, wird das die Freigrenzen übersteigende Volumen mit 0,06 € je Liter / Monat entsprechend den weiteren bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet.

Durch die Zuordnung von jeweils einem 120 Liter oder 240 Liter Behälter für Papier und Kartonagen und einem 120 Liter Behälter für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfälle) zu einem 60, 80 oder 120 Liter Restmüllbehälter, entsteht kein gebührenpflichtiges Mehrvolumen bei den zugeordneten Behältern nach § 5 Abs. 1 a) und b) der Abfallsatzung.

(7) Unsortierter Abfall in Wertstoff- und Biobehälter wird gebührenmäßig entsprechend wie Restmüll behandelt, wobei bei einer unumgänglichen Sonderabfuhr dieser Behälter mindestens die volle Monatsgebühr eines Restmüllbehälters bei vierzehntägiger Entleerung in entsprechender Größe den Anschlusspflichtigen berechnet wird.

(8) Für die zusätzliche Bereitstellung und Entsorgung von Abfallbehältern (Restmüll-, Papier- und Biobehälter) für Veranstaltungen, wie Straßenfeste, Vereinsfeste, Gewerbeausstellungen, Weihnachtsmärkte, Kerb (Privatveranstaltungen sind ausgeschlossen) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	60 Liter Restmüllbehälter	je Stück 6,06 € (als Sammelgefäße kostenfrei)
b)	240 Liter Restmüllbehälter	je Stück 24,30 €
c)	1.100 Liter Restmüllbehälter	je Stück 111,38 €
d)	120 Liter Biobehälter	je Stück 12,15 €
e)	240 Liter Papierbehälter	je Stück 24,30 €
f)	1.100 Liter Papierbehälter	je Stück 111,38 €

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Behältergröße besteht grundsätzlich nicht. Die Bereitstellung erfolgt nach dem vorhandenen Lagerbestand.

Mit den Abfallbehältern ist pfleglich umzugehen. Für Beschädigungen und Verluste haften die Veranstalter.

Gebührenpflichtig sind die Veranstalterinnen und Veranstalter. Mit der Erhebung der Gebühr ist die Anlieferung und die Abholung der Abfallbehälter sowie die ordnungsgemäße Entsorgung abgegolten. Soweit die bereitgestellten Abfallbehälter nicht ausreichend gewesen sind, ist die Stadt berechtigt, den Veranstalterinnen und Veranstaltern die Entsorgung der außerhalb der Abfallbehälter gelagerten Abfälle nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass den Zielsetzungen des § 1 Abs. 4 – Abfallvermeidung und Abfallverminderung – entsprochen wird.

## § 17 GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen (§ 2 Abs.1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümerinnen und Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 14 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei Antragsstellung bzw. Zuteilung der Abfallbehälter vor dem 15. und am 15. eines Monats, rückwirkend. Bei Antragsstellung bzw. Zuteilung nach dem 15. eines Monats erfolgt die Gebührenpflicht zum 1. des Folgemonats.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; die Gebühr ist vierteljährlich fällig.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 18 VERWALTUNGSgebÜHREN

(1) Für die erstmalige Bereitstellung, die Abmeldung von Behältern und Veränderungen im Hinblick auf das Behältervolumen (Anmeldung, Umtausch, Abmeldung) werden für alle gemäß der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Papierbehälter und Biobehälter) Verwaltungsgebühren in Höhe von 25,00 € je Veränderungsvorgang erhoben.

(2) Auf diese Verwaltungsgebühren wird verzichtet, wenn aufgrund des Einsatzes von Windeln das Restmüllvolumen erhöht werden muss. Der Einsatz von Windeln ist durch Geburtsurkunde oder ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Anforderung von Ersatzbehältern (bedingt durch selbst verursachte Schäden an den Abfallbehältern) ist gebührenpflichtig.

(4) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. §12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr von 25,00 €.

## TEIL III

## § 19 ORDNUNGSwidRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,

2. entgegen § 4 Abs. 2 die Annahme- und Bringstellen der Stadt benutzt und nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Mörfelden-Walldorf ist,

3. entgegen § 6 Abs. 2 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet oder gegen die Benutzungsordnungen der Annahmestellen verstößt,

4. entgegen § 7 Abs. 2 die Abfälle nicht in dem ihm oder ihr zugeteilten Restmüllbehälter sammelt,

5. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter gibt,

6. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,

7. entgegen § 9 Abs. 2 die Abfälle einschlämmt, einstampft oder presst,
  8. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter nicht regelmäßig reinigt,
  9. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter fehlbefüllt zur Leerung bereitstellt,
  10. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  11. wer entgegen § 10 Abs. 1 sperrige Abfälle nicht erst am Vorabend der Abholung bereitstellt,
  12. entgegen § 10 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  13. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  14. entgegen § 12 Abs. 2 überlassungspflichtige Abfälle, die sie oder er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  15. entgegen § 14 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
  16. entgegen § 14 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  17. entgegen § 14 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
  18. entgegen § 14 Abs. 7 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen haben, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## § 20 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 18.12.2025

DER MAGISTRAT

Karsten Groß  
Bürgermeister

Beschlossen am: 16.12.2025  
Ausgefertigt am: 17.12.2025  
Veröffentlicht am: 19.12.2025  
In Kraft getreten am: 01.01.2026

